

Wahlprüfsteine des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e. V. für die Fraktionen zur Landtagswahl am 13.03.2016

Antworten der Freien Demokraten

1. Änderung JWMG

Am 1.4.2015 ist das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JWMG) in Kraft getreten, am 18.04.2015 die dazugehörige Durchführungsverordnung (DVO). Aus Sicht des Landesjagdverbandes sind rasche Nachbesserungen in verschiedenen Bereichen, nicht nur, aber insbesondere in Sachen

- Aufhebung der Jagdruhe auf Schwarzwild im Wald im März und April,
- Fütterung,
- Einschränkungen bei der Fuchsbejagung (Jungfuchsbejagung, Jagd am Naturbau) und
- Aufnahme weiterer Arten unter den Schutz des JWMG, z. B. Biber und Kolkrabe unverzichtbar.

Planen Sie, das JWMG in diesen und anderen Punkten zeitnah zu ändern?

Antwort FDP:

Ja. Die Freien Demokraten wollen im Falle einer Regierungsbeteiligung innerhalb des Arbeitsprogramms für die ersten 100 Tage Entbürokratisierungen in der Durchführungsverordnung vornehmen und die notwendigen Gesetzesänderungen auf den Weg bringen.

Die FDP lehnt die Regelungen zur allgemeinen Jagdruhe nach § 41 Absatz 2 JWMG sowohl mit Blick auf die Notwendigkeit einer wirksamen Bejagung von Schwarzwild als auch aus grundsätzlichen Erwägungen ab. Denn erstens stellt eine derart pauschale zeitliche Beschränkung der Jagd einen tiefen Eingriff in das Recht am Eigentum dar und zweitens wäre eine pauschale Ruhezeit mit den Bedürfnissen des Wildes nur dann überzeugend zu begründen, wenn zeitgleich sämtliche anderen erholungsbezogenen und wirtschaftlichen Formen der Waldnutzung in diese Ruhephase miteinbezogen würden. Die FDP vertraut darauf, dass die sachkundigen Jägerinnen und Jäger besser als jede andere Gruppe von Waldnutzern wissen, wann und wie sie die Bedürfnisse des Wildes berücksichtigen sollten.

Die zahlreichen Verbote und Regulierungen zur Fütterung und Kirmung nach § 33 JWMG will die FDP ersatzlos streichen. Gezielte Wildlenkung durch Fütterung muss im Interesse von Verkehrssicherheit und Tierschutz ebenso möglich sein wie eine zeitnahe und unbürokratische Fütterung in Zeiten von Futterknappheit. Die FDP setzt deshalb mit Blick auf die Fütterung auf sachkundige Entscheidungen vor Ort und auf einen eigenverantwortlichen Umgang mit der Natur.

Die Regelungen der Durchführungsverordnung zur Fuchsbejagung und zur Beschränkung entsprechender Jagdmethoden sind nach Ansicht der FDP ein Musterbeispiel bürokratischer Regulierungswut und widersprechen einem wirksamen Artenschutz. Es ist kaum sinnvoll, sich einerseits die Erhaltung der Artenvielfalt sowie den Schutz des Niederwildes und insbesondere von Bodenbrütern auf die Fahnen zu schreiben und andererseits die Regulierung der Fuchspopulation zu erschweren. Hier besteht in der Tat Korrekturbedarf.

Einer Beibehaltung der Systematik nach dem sogenannten Schalenmodell stehen die Freien Demokraten offen gegenüber. Gleichwohl sollte es auch einheitlich und stringent angewandt werden. Dass bestimmte Arten wie Wolf, Biber oder Kolkrabe keiner Schale zugeordnet werden, ist nicht nur sachlich nicht zu begründen, sondern bedeutet sogar eine rechtliche Schlechterstellung dieser Arten, da somit die Hegeverpflichtung nach § 3 JWMG nicht greift.

2. Luchs

Der LJV begrüßt die freiwillige Rückkehr des Luchses und beteiligt sich unter anderem an einem Entschädigungsfonds für gerissene Nutztiere. Für ein Auswilderungsprojekt in Baden-Württemberg fehlt derzeit die nötige breite Akzeptanz von Betroffenen, deshalb befürwortet der LJV dies aktuell nicht. Die Auswertung der Telemetriedaten des Luchses „Friedel“ sowie die Erfahrungen bei dem im März 2016 beginnenden Auswilderungsprojekts im Pfälzer Wald, auch zur Akzeptanz bei den Landnutzern, müssen abgewartet werden.

Beabsichtigen Sie eine Auswilderung? Unterstützen Sie die natürliche Rückkehr durch eine aktive Umsetzung des Generalwildwegeplans?

Antwort FDP:

Die FDP lehnt eine gezielte Wiederansiedlung des Luchses durch den Menschen ab. Da der Luchs nach dem Bundesnaturschutzgesetz eine streng geschützte Art ist und nach dem Bundesjagdgesetz einer ganzjährigen Schonzeit unterliegt, sollte eine natürliche Rückkehr mit Blick auf mögliche Konflikte mit Nutztierhaltern durch ein intensives wissenschaftliches Monitoring begleitet und bei Bedarf durch Entschädigungszahlungen flankiert werden. Das Land sollte sich daher am Entschädigungsfonds der Arbeitsgemeinschaft Luchs in angemessener Höhe beteiligen. Der Generalwildwegeplan ist als Teil des Fachplans Landesweiter Biotopverbund nach § 22 des Landesnaturschutzgesetzes von allen öffentlichen Planungsträgern gerade in der Verkehrs- und Regionalplanung zu berücksichtigen und sukzessive umzusetzen.

3. Wolf

Der Wolf ist nach nationalem und internationalem Recht streng geschützt. Nachdem die ersten beiden Wölfe auf der A 5 und der A 8 überfahren wurden, ist auch Baden-Württemberg Wolfserwartungsland.

Positiv ist, dass unsere Gesellschaft bei dem Wolf mit einer natürlich zuwandernden und nicht mit einer verschwindenden Tierart konfrontiert ist. Es besteht weder für eine Wolfspanik noch für eine Wolfsromantik Anlass. Die Erfahrungen aus anderen Bundesländern mit bereits jetzt hohem Wolfsvorkommen zeigen, dass der Wolf Konfliktpotenzial mit sich bringt. Dies berührt auch die Jagd.

Welches Wolfsmanagement mit welchen Maßnahmen sehen Sie in Konfliktsituationen vor? Eröffnet nicht gerade das JWVG mit seinem Schutzmanagement die Interessen von Jagd und Naturschutz angemessen berücksichtigende Optionen?

Antwort FDP:

Das neue Schalenmodell des JWVG sollte konsequent auf alle Tierarten angewandt werden. Der Wolf gehört nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten und ist somit laut § 7 Abs. 6 Ziffer 3a JWVG dem Schutzmanagement zuzuordnen. Neben der rechtlichen Stringenz bietet die Einordnung des Wolfs in das Schalenmodell den Vorteil der Hegeverpflichtung, eines geregelten Monitoring- und Berichtswesens sowie der geordneten Aufgabenverteilung und Kooperation zwischen Jägerschaft und Naturschutz vor Ort. Darüber hinaus sollten stets betroffene Land- und Forstwirte sowie Kommunen in den lokalen Dialog einbezogen werden. Ein wirksames Wolfsmanagement muss nicht nur das Verhalten des Wolfs wissenschaftlich begleiten, sondern auch die Verhaltensänderung des Wilds in seinem Einflussbereich. Mögliche durch die Rückkehr des Wolfs bedingte Wildverluste müssen in die Abschussplanung einfließen. Zudem muss ein Wolfsmanagement, das diese Bezeichnung verdient, auch einen raschen und unbürokratischen Abschuss auffälliger Problemtiere ermöglichen.

4. Rotwild

Großräumig wandernde Wildtierpopulationen müssen sich in ihren Lebensräumen frei bewegen können. Durch die seit fast 60 Jahren bestehenden fünf Rotwildgebiete ist dies für das Wappentier des Landes nicht möglich. Es wird mit einem Abschussgebot auf 4 % der Landesfläche eingesperrt. Entgegen internationalen und rechtlich verbindlichen Konventionen wird damit der genetische Austausch unterbunden und die Artenvielfalt beeinträchtigt. Die Rotwildgebiete müssen aufgehoben werden. Dabei sind alle Landnutzer einzubeziehen.

Wie bewerten Sie den offenen Widerspruch zwischen der Willkommenskultur für Großraubwild und die gesetzlich angeordnete Verinselung der Rotwildbestände? Welches Rotwildmanagement planen Sie?

Antwort FDP:

Der FDP-Landtagsabgeordnete Andreas Glück hat im Jahr 2012 in Form einer parlamentarischen Initiative und einer anschließenden Expertenanhörung einen Vorstoß unternommen, um dem Rotwild mehr Raum zu geben. Nach Ansicht der Freien Demokraten sollte im Rahmen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb ein Pilotversuch zur Wiedervernetzung und behutsamen Ausweitung des Lebensraumes der heimischen Großwildart vorgenommen werden. Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb eignet sich aufgrund seiner geographischen Lage besonders als ökologischer Trittstein für die Rotwildwanderung zwischen Rotwildgebieten entlang der Wildwanderwege. Die Monitoringergebnisse eines entsprechenden Versuchs könnten eine wertvolle Grundlage für die künftige Entwicklung eines großräumigeren und jagdlich gemanagten Wildkorridorkonzepts liefern.

5. Wald und Wild

Der seit Jahren bewährte „baden-württembergische Weg“ mit einem gleichberechtigten Nebeneinander von Wald und Wild muss fortgeführt werden. Der LJV anerkennt die Ziele einer naturnahen Waldbewirtschaftung, die Biodiversität und Klimawandel berücksichtigt, und die dafür notwendige jagdliche Anpassung von Schalenwildbeständen. Verbiss ist aber niemals monokausal zu betrachten. Bei der Waldbewirtschaftung sind neben ökonomischen Zielen auch die Bedürfnisse des Wildes angemessen zu berücksichtigen. Die Rehwildbewirtschaftung ohne Abschussplan (RobA) bietet dazu einen guten Ansatz.

Sehen Sie Wald und Wild auch zukünftig auf Augenhöhe oder verfolgen Sie eine Politik des „Wald vor Wild“?

Antwort FDP

Nachhaltige Forstwirtschaft erstreckt sich nicht nur auf die Waldverjüngung und den Holzvorrat, sondern muss auch eine gesunde Entwicklung des Wildbestandes im Auge behalten. Die FDP begrüßt daher jede Maßnahme, die eine unbürokratische, partnerschaftliche und den örtlichen Gegebenheiten flexibel anpassbare Zusammenarbeit zwischen Waldbewirtschaftern und Jägern fördert. In diesem Sinne haben die Freien Demokraten 2007 gemeinsam mit der CDU im Rahmen der Entbürokratisierungsoffensive des Landes den Modellversuch „Rehwildbewirtschaftung ohne behördlichen Abschussplan“ auf den Weg gebracht, der viel versprechende Ergebnisse hervorgebracht hat. Was im Wege der Vereinbarung zwischen Pächter und Verpächter wirksam, vernünftig und eigenverantwortlich geregelt werden kann, muss der Staat nach Ansicht der Liberalen nicht behördlich regulieren.

6. Menschen und Wild

Die Jagd ruht in den Monaten März und April. Alle anderen Nutzungen und Freizeitbetätigungen im Wald sind jedoch grundsätzlich erlaubt. Der LJV fordert Maßnahmen, um das Ruhebedürfnis unserer Wildtiere zu verbessern. So lehnt der LJV z. B. eine Lockerung der bisherigen Regelungen für das Radfahren (2-Meter-Regelung auf befestigten Wegen im

Wald), Reiten und weitere Inanspruchnahmen, die zur Beunruhigung von Wildtieren in ihrem Lebensraum führen, ab. Wildlebende Tierarten brauchen Ruhe vor Störungen.

Planen Sie, über den bisherigen Umfang hinaus Betätigungen in Wald und Feld zu erlauben, die sich störend auf Wild, Jagd und Natur auswirken? Setzen Sie sich für die Beibehaltung der 2-m-Regelung zur Nutzung von Waldwegen ein? In welcher Form berücksichtigen Sie bei Tourismus- und Erholungsprogrammen das Schutzbedürfnis von freilebenden Tieren und Pflanzen?

Antwort FDP:

Mit Blick auf das Eigentumsrecht der Waldbesitzer, die Ruhezeiten des Wildes und nicht zuletzt mit Blick auf das eindeutige Ergebnis der Anhörung des Landtags zur sogenannten 2-Meter-Regel plant die FDP keine Änderung von § 37 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes. Damit sich sportliche Aktivitäten nicht unkontrolliert und auf illegalen Wegen Bahn brechen, setzt die FDP jedoch darauf, dass entsprechende Angebote, wie etwa ausgewiesene Mountainbike-Strecken, begrenzt und kontrolliert in den Naturparks sowie außerhalb von Naturparks im ausgewiesenen Erholungswald gefördert werden. Bei entsprechenden Planungen und den nach jetziger Gesetzeslage bereits möglichen Ausnahmegenehmigungen durch die Forstbehörden sind nach Ansicht der FDP die sachkundigen Stellungnahmen von Jägern und anderen Naturschützern in angemessener Weise zu berücksichtigen.

7. Waffenrecht

Die furchtbaren Terroranschläge von Paris haben das Waffenrecht wieder in den Fokus der Betrachtung gerückt. Die EU plant aus Sicht des LJV gegen den Terrorismus wirkungslose, aber Jägerinnen und Jäger gängelnde und diskriminierende Verschärfungen des Waffenrechts.

Regelmäßige medizinische Tests von legalen Waffenbesitzern, ein Verbot des legalen Online-Handels von Waffen und Waffenteilen und eine zeitliche Beschränkung der waffenrechtlichen Erlaubnis sind nur einige Beispiele. Hinzu kommen Forderungen, Waffen und Munition aus privaten Haushalten, also auch von Jägerinnen und Jägern, zu verdammen.

Sehen Sie eine Verschärfung des Waffenrechts in den genannten Punkten für erforderlich an? Planen Sie eine Initiative des Landes zur Verschärfung des geltenden Rechts?

Antwort FDP:

Nein. Die FDP lehnt eine weitere Verschärfung des schon heute restriktiven deutschen Waffenrechts ab und stimmt daher den Plänen der EU nicht zu. Jäger, Schützen und Sammler von (historischen) Waffen leisten gerade im ländlichen Raum einen wichtigen Beitrag zum Vereinsleben und zum gesellschaftlichen Zusammenhalt. Mit einer Leichtigkeit wollen indes immer wieder Politiker anderer Parteien nicht nur die Grundrechte vieler unbescholtener Bürger übermäßig beschränken, sondern zugleich Kulturgut und wichtiges ehrenamtliches Engagement zerstören. Dabei geht von den Besitzern legaler Waffen keine ernsthafte Gefahr aus, wie die mittels parlamentarischen Initiativen der FDP-Landtagsfraktion zusammengestellten Statistiken der Landesregierung beweisen (siehe dazu u.a. Landtagsdrucksache 15/6226).

Im Zusammenhang mit den Anschlägen in Paris missfällt der FDP auch die Verquickung strafbaren Handelns mit dem Verhalten unbescholtener Bürger. Der Ansatz, legalen Waffenbesitz zu sanktionieren, um illegalen Waffenbesitz zu erschweren, ist genauso abwegig wie die Vorstellung, mit Kriegswaffen ausgerüstete Terroristen würden sich in Europa mit Waffen aus dem legalen Handel versorgen. Diesen irrigen Annahmen hat die FDP-Fraktion bereits im November 2015 unter anderem durch eine Pressemitteilung und nachfolgend eine Thematisierung des Sachverhalts im Landtag widersprochen.

Anders als alle derzeit im Bundestag vertretenen Parteien hat die FDP in der Vergangenheit für eine Vereinfachung des Waffenrechts geworben, dies aber innerhalb der letzten schwarz-gelben Koalition auf Bundesebene nicht gegen den Widerstand von CDU und CSU

durchsetzen können. Stattdessen versuchte die Union seinerzeit, das Nationale Waffenregister zu einem Ausforschungsinstrument der Sicherheitsbehörden auszubauen, was die Freien Demokraten jedoch erfolgreich verhindern konnten. Aktuell ist die „Weiterentwicklung“ des Waffenregisters aber wieder Beschlusslage der Großen Koalition. Unter Schwarz-Rot zeigt sich nun abermals, dass Besitzer legaler Waffen nicht auf die CDU/CSU bauen können. Es ist Bundesminister Schäuble, der den Entzug der Gemeinnützigkeit von Vereinen, die sich mit dem IPSC-Schießen beschäftigen, verordnet hat.

8. Schalldämpfer

Der Einsatz von Schalldämpfern auf Jagdwaffen dient dem Gesundheitsschutz. Durch Schalldämpfer werden Waffen auch nicht lautlos. Andere Bundesländer haben durch Erlasse der Innenministerien klargestellt, dass bei einer Abwägung persönlicher Interessen die Belange der Sicherheit und Ordnung ggfs. zurückstehen müssen und ein waffenrechtliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Eine Genehmigung darf nicht erst bei Vorliegen einer Hörschädigung möglich sein.

Ermöglichen Sie den präventiven Einsatz von Schalldämpfern?

Antwort FDP:

Ja. Schalldämpfer werden von Förstern bereits seit längerer Zeit genutzt und sind ein geeignetes Mittel, um auch die Gesundheit der Jäger zu schützen. Schalldämpfer sollten daher – wie in Bayern – präventiv erlaubt werden. In einer sachlichen Diskussion über Schalldämpfer sollte auch die Bewertung des Bundeskriminalamts (BKA) vom 25. Januar 2013 beachtet werden. Dort stellt das BKA unter anderem fest, dass aus kriminalistischer Sicht davon auszugehen ist, dass mit einer Lockerung der bisherigen Genehmigungspraxis – bei Vorliegen eines waffenrechtlichen Bedürfnisses – keine negativen Begleiterscheinungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung einhergehen dürften. In Deutschland haben Schalldämpfer keine auffällige Deliktsrelevanz.

Richtig wird zudem darauf verwiesen, dass die Antragssteller grundsätzlich bereits über waffenrechtliche Erlaubnisse verfügen. Sie sind zuverlässig im Sinne des Waffengesetzes. Durch den Eintrag von Schalldämpfern in eine Waffenbesitzkarte – ggf. mit Voreintrag zum Erwerb – und durch eine Speicherung der jeweiligen Daten im Nationalen Waffenregister ist eine individuelle Zuordnung des Schalldämpfers zum jeweils waffenrechtlich verantwortlichen Besitzer dauerhaft und nachvollziehbar gewährleistet. Niemand muss sich also vor der Nutzung von Schalldämpfern durch Jäger fürchten.

9. Jagdsteuer

Jägerinnen und Jäger nehmen auf eigenen Kosten wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit wahr, z.B. Tierseuchenprävention, Beseitigung von Unfallwild und Anpassung von Wildbeständen. Dieses Engagement darf nicht durch eine Jagdsteuer bestraft werden. Der Steuer ist deshalb durch eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes baldmöglichst die Rechtsgrundlage zu entziehen.

Treten Sie für die Streichung der gesetzlichen Erhebungsgrundlage für die Jagdsteuer ein?

Antwort FDP:

Ja. Die endgültige Streichung der in den meisten Kreisen bereits ausgesetzten Jagdsteuer aus § 10 des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist Bestandteil des Wahlprogrammes der FDP. Die Freien Demokraten hatten bereits im April 2015 einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Streichung von § 10 Absatz 2 KAG in den Landtag eingebracht (siehe dazu Drucksache 15/6729). Die Abschaffung der Jagdsteuer wurde jedoch von den Fraktionen der CDU, der Grünen und der SPD strikt abgelehnt.

10. Tier- und Artenschutz

Viele Jägerinnen und Jäger sind selbst Hunde- oder Katzenhalter und wissen um die Emotionalität des Themas wilde Hunde und streunende Katzen. Deren Jagdtrieb lässt sich indes nicht wegkuscheln.

Hundehalter müssen ihre vierbeinigen Familiengefährten registrieren und zahlen Hundesteuer. Wenn ein Hund einen Schaden verursacht, haftet der Halter. Bei Katzen ist nichts geregelt: Tür auf, Katze raus. Doch die Schäden durch streunende und verwilderte Hauskatzen bei Kleinsäugetieren, Reptilien und Vögeln sind enorm. Tierheime sind mit Katzen überfüllt. Eine Kastration streunender Katzen findet in der Praxis nicht statt. Jägerinnen und Jäger stellen Ihnen als Natur-, Arten- und Tierschützer folgende Fragen:

Welche praktikablen Lösungen sehen Sie für den Fall vor, dass Hunde unbekannter Halter wildlebende Tiere in Not- oder Setz- und Brutzeiten hetzen und reißen? Welche konkreten Lösungsvorschläge haben Sie, um der Bedrohung der Biodiversität durch die invasive Tierart (streunende) Hauskatze infolge ihrer ungebremsten Vermehrung wirksam zu begegnen?

Antwort FDP:

Die Jägerinnen und Jäger sind wie erwähnt oft selbst verantwortungsvolle Hundehalter. Es ist daher davon auszugehen, dass sie nicht zu vorschnellen und unüberlegten Abschüssen von Hunden oder Katzen neigen. Entsprechende Eingriffe waren daher auch vor Einführung des bürokratischen und bevormundenden Genehmigungsvorbehaltes nach § 49 JWMG eher eine seltene Ausnahme als die Regel. Angesichts der mancherorts erheblichen Übergriffe von streunenden Hauskatzen gerade auf heimische Singvogelpopulationen und leider auch gelegentlich vorkommender blutiger Übergriffe von Hunden auf Rehe muss es den Jägern jedoch im Sinne der Verantwortung für die Natur möglich bleiben unverzüglich einzugreifen. Die jetzige Regelung, wonach im Einzelfall für den Abschuss einstweilen eine schriftliche Genehmigung der zuständigen Ortspolizeibehörde einzuholen ist, verhindert einen wirksamen Schutz der Wildtiere und ist deshalb nach Ansicht der Freien Demokraten wieder zugunsten der Eigenverantwortung der Jäger zu streichen. Der Gesetzgeber darf den Schutz von Haustieren nicht über den Schutz von Wildtieren stellen. Als präventive Maßnahme gegen eine ungebremste Vermehrung streunender Hauskatzen steht den Städten und Gemeinden nach der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13 b des Tierschutzgesetzes die Möglichkeit offen, ein Kastrationsgebot sowie eine Registrierungs- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Hauskatzen zu erlassen. Nach Ansicht der Freien Demokraten sollten Kommunen mit entsprechenden Problemgebieten diese Ermächtigung auch nutzen.